

„Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Corporate Sustainability Richtlinie im Vergleich (Prof. Dr. Eva-Maria Kieninger)“

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) 2021	Europäische Lieferketten – Richtlinie (CSDDD) 2024
Anwendungsbereich	Seit 1.1.2024 alle Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitende im Inland	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Mitte 2027 (3 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie): Unternehmen mit mehr als 5000 Arbeitnehmern und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1500 Mio. € • Ab Mitte 2028: ab 3000 Mitarbeitende und 900 Mio. € • Ab Mitte 2029: ab 1000 Mitarbeitende und 450 Mio. € Umsatz.
Reichweite Lieferkette	Nur upstream, also Zulieferer; Differenzierung zwischen eigenem Geschäftsbereich/unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern (Sorgfaltspflichten nur „anlassbezogen“)	Upstream UND downstream: <i>“activities of a company’s downstream business partners related to the distribution, transport and storage of a product of that company”.</i>
Menschenrechte	Internationale Menschenrechtspakte 1966; Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation	plus Kinderrechtskonvention
Umweltstandards	Minamata Übk. (Quecksilber); Stockholmer Übk. (persistente organische Schadstoffe); Basler Übk. (gefährliche Abfälle)	Plus zahlreiche weitere Übk., z. B. 1992 Convention on Biological Diversity, Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES), Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade (UNEP/FAO), Montreal Protocol on substances that deplete the Ozone Layer, Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, Convention on Wetlands of International Importance especially as Waterfowl Habitat of 2 February 1971, International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
Sorgfaltspflichten	Risikoanalyse; Beschwerdemechanismen; Prävention; Abhilfe; im Extremfall Abbruch der Geschäftsbeziehung	Risikoanalyse und -management, Ermitteln von Risiken für geschützte Menschenrechte und Umweltstandards, Prävention und Abhilfe, Beschwerdemechanismen, Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und NGOs, Monitoring, Kommunikation. Im Extremfall Abbruch der Geschäftsbeziehungen.
Klimaschutz	-----	Unternehmen müssen einen Klimaschutzplan aufstellen und verfolgen; Ziel des Plans ist, dass das Geschäftsmodell im Einklang mit dem 1,5 Grad und dem Ziel der Klimaneutralität der EU im Einklang steht.
Bußgeld und Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge	Gestaffelte Bußgelder bis max. 800.000.- €; für Unternehmen mit mehr als 400 Mio Jahresumsatz maximal 2 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes	Bußgeld bis zu 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs .
Zivilrechtliche Haftung	keine eigene Regelung	Zivilrechtliche Schadensersatzhaftung (aber nicht für Verstoß gegen Pflicht zur Aufstellung eines Klimaschutzplans)
		Weitere EU-Verordnungen
Kampf gegen Entwaldung	-----	VO 23/1115 entwaldungsfreie Lieferketten: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz: Produkte dürfen in EU nur eingeführt werden, wenn sie (Bzw. Futter) nicht aus Flächen stammen, die nach dem 31.12.2020 illegal entwaldet oder geschädigt wurden.
Kampf gegen Zwangsarbeit	-----	EU-Parlament 23.4.2024 Neue VO gegen Produkte aus Zwangsarbeit.